STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r):	Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt:	Herr Wilmes
Telefon:	02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0076

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufruf zur Stilllegung von Datteln IV

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Beckum
19.05.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW (siehe Anlage 1 zur Vorlage) eingegangen.

Hierbei wird beantragt, dass sich die Stadt Beckum mit einem Schreiben an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wendet, um die Stilllegung des Kohlekraftwerks Datteln IV einzufordern. Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu am 27.02.2020 einen Schnellbrief veröffentlicht (siehe nicht öffentliche Anlage 2 zur Vorlage), da in diversen Städten und Gemeinden entsprechende Anregungen an die Räte herangetragen wurden.

Demnach zählen zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nur solche Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf diese einen spezifischen Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. Eine Kommune darf sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die der Sache nach in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung fallen (zum Beispiel des Bundes oder des Landes). Eine den örtlichen Wirkungskreis der Kommune überschreitende Willensbildung hat zu unterbleiben.

Örtlich und sachlich liegen die Zuständigkeiten für die Planung/Genehmigung/ Überwachung des Kraftwerks Datteln IV nicht bei den Städten und Gemeinden – außer bei der Stadt Datteln. Mit der Anregung soll eine Entscheidung über eine gemeindliche Meinungsäußerung herbeigeführt werden. Eine solche kann der Rat grundsätzlich kundtun, solange es sich noch um eine Angelegenheit der betreffenden Gemeinde handelt. Eine solche würde aber jedenfalls dann verneint, soweit es – wie hier – allein um Klimagas-Emissionen geht, die außerhalb des Gemeindegebietes produziert werden. Eine abweichende Ansicht kann sich für die betreffende Stadt Datteln und unmittelbar angrenzende Nachbarkommunen ergeben.

Daher zählt die Aufforderung zur Stilllegung des Kohlekraftwerks Datteln IV grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, sondern ist ausschließlich der Zuständigkeit eines anderen Trägers zugewiesen.

Die Anregung kann somit durch den Rat als unzulässig verworfen werden.

Anlage(n):

1 Anregung nach § 24 GO NRW
2 Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (nicht öffentlich)